**ERASMUS+ Annahmeerklärung 2022/23 :** **Praktikum**

Universität Rostock, D ROSTOCK 01

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

und

Herr/Frau:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Handynummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Studienjahr: 2022/23

Studienphase: [Bachelor/Master/Staatsexamen/PhD]

Studiengang: Fakultät/Fachbereich:

Anzahl aller abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Aufnehmende Einrichtung:

Adresse der aufnehmenden Einrichtung (mit Ortsangabe):

Organisationstyp der aufnehmenden Einrichtung:

Wirtschaftszweig der aufnehmenden Einrichtung:

Sektor der aufnehmenden Einrichtung: [öffentlich/privat]

Wirtschaftliche Ausrichtung der aufnehmenden Einrichtung: [Profit/Non-Profit]

Größe des Unternehmens: 🞏 1-250 Mitarbeiter 🞏 ab 251 Mitarbeiter

Supervisor bei der aufnehmenden Einrichtung (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnr.):

Arbeitssprache:

Bereits in Anspruch genommene ERASMUS-Förderung im gleichen Studienzyklus: 🞏 keine 🞏 Studium (wenn ja, wie viele Monate: ) 🞏 Praktikum (wenn ja, wie viele Monate: )

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Der Gesamtbetrag umfasst:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktikum

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung oder chron. Erkrankung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

☐ zusätzliche Reisetage (Tage der etwaigen zusätzlichen individuellen Unterstützung)

Hinsichtlich der Detailbestimmungen für die Beantragung und Bewilligung der Top Ups informieren Sie sich bitte unbedingt vor dem Ausfüllen dieses Dokumentes auf unserer Webseite: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/praktikum-im-ausland/erasmus-praktikum/finanzierung/>.

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for traineeships (separates Dokument)

Anhang II Allgemeine Bedingungen (nur zur Info, s.u.)

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende (nur zur Info, auf den Seiten des RIH einsehbar)

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme zum Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme zum Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für Monate.

2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.

2.5 Das Transcript of Records oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der physischen Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt EUR. Dies entspricht EUR pro Monat.

3.3 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird keine finanzielle Unterstützung gewährt (diese Tage sind Zero Grant-Tage). Die ursprüngliche Fixierung der finanziellen Unterstützung wird auf Basis des in Artikel 2.2 festgelegten Aufenthaltszeitraums hier in der Annahmeerklärung vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung fällt jedoch erst am Anfang der Mobilität mit Einreichung der Anfangsbestätigung. Hier kann es zu einer Reduzierung oder Erhöhung der in Artikel 3.2 festgelegten Förderungshöhe kommen. Es gilt dabei dasselbe Berechnungsmodell wie hier in diesem Artikel festgelegt.

3.4 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der vom/von (der) Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Ungeachtet des Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.7 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmende von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmende die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn der/die Teilnehmende aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.2 genannten Betrags (bzw. falls es in der Anfangsbestätigung zu einer Verschiebung des Aufenthaltszeitraumes gekommen sein sollte, den dann etwaig angepassten Betrag). Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Sprachtest vor der Mobilität, Learning Agreement for studies before the mobility, Anfangsbestätigung.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die entsendende Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem entweder (a) mit der Aufnahmeeinrichtung durch den Teilnehmenden vereinbart wird, dass diese die Versicherungen bereitstellt, oder (b) dem Teilnehmenden die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, um selbst Versicherungen abschließen zu können. Für weiterreichende Infos zu diesem Themenkomplex informieren Sie sich bitte hier: <https://www.uni-rostock.de/internationales/ins-ausland/praktikum-im-ausland/erasmus-praktikum/versicherungsschutz/>.

5.2 Der vorhandene Versicherungsschutz besteht idealerweise vollumfänglich aus Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung.

5.3 Folgende Partei stellt den ausreichenden Versicherungsschutz sicher bei:

**Krankenversicherungsschutz**:

🞏 Versicherungsschutz wird durch Teilnehmer gewährleistet;

**Haftpflichtversicherungsschutz** (der zumindest durch den Teilnehmer verursachte Schäden am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch Teilnehmer gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet;

**Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des Teilnehmers (der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Arbeitsplatz abdeckt) besteht:

🞏 Versicherungsschutz wird durch Teilnehmer gewährleistet

🞏 Versicherungsschutz wird durch die aufnehmende Einrichtung gewährleistet.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er/sie Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und einreichen, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Entsendeeinrichtung verarbeitet die Daten des Teilnehmenden gemäß den Erasmus-bezogenen Vorgaben der EU. Für weiterführende Details hierzu siehe unten (Anhang II Artikel 3).

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung des Teilnehmenden, dass seine/ihre Angaben hinsichtlich der Top-Ups korrekt sind (betrifft folgende Top-Ups):**

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Kind

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit Behinderung oder chron. Erkrankung

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende aus nicht-akademischem Elternhaus

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für erwerbstätige Studierende

☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ländergruppen**

Ländergruppe 1 (600€+150€ = 750€ / Monat) = Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden

Ländergruppe 2 (540€+150€ = 690€ / Monat) = Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

Ländergruppe 3 (490€+150€ = 640€ / Monat) = Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz\***

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[1]](#footnote-1) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

1. \* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

   https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> [↑](#footnote-ref-1)